



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Eingegangen

04. Juni 2007

JÜRGEN BALBACH
RECHTSANWALT

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Jürgen Balbach,
Löwen-Markt 4, 70499 Stuttgart, Az: BA/hs

gegen

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen Aufenthaltserlaubnis und Ausweisersatz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Jacob und die Richter
am Verwaltungsgerichtshof Ridder und Dr. Heckel

am 24. Mai 2007

beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart
vom 8. Februar 2006 - 16 K 2071/05 - wird zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

Der zulässige, insbesondere fristgerecht gestellte und begründete (§ 124a Abs. 4 Satz 1 und 4 VwGO) Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist ausreichend dargelegt und liegt auch vor (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat die Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und eines Ausweisersatzes abgewiesen, weil die hier allein in Frage kommende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG bereits an § 10 Abs. 3 AufenthG scheitere. Das Verwaltungsgericht hat zwar nicht die Sperre des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG herangezogen, weil das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asyablehnung als offensichtlich unbegründet nicht auf § 30 Abs. 3 AsylVfG, sondern auf § 30 Abs. 1 AsylVfG gestützt habe. Es hat jedoch aus dem Normzweck des § 10 Abs. 3 AufenthG abgeleitet, dass nach einem erfolglosen Asylverfahren nicht beliebig ein Aufenthaltstitel für einen anderen Aufenthaltzweck erteilt werden könne, sondern sich die Frage nach der Visumpflicht neu stelle. Abgelehnte Asylbewerber müssten ein Visum für den nun angestrebten Aufenthaltzweck einholen, es sei denn, der begehrte Titel könne ausnahmsweise im Inland eingeholt werden. Da der Kläger keinen gesetzlichen Anspruch geltend mache (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG), scheide die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 10 Abs. 3 AufenthG aus, und zwar unabhängig davon, ob hier nach § 5 Abs. 3 AufenthG auf die Einhaltung des Visumzwangs verzichtet werden könne.

In der Antragsbegründung legt der Kläger zutreffend dar, dass das Verwaltungsgericht in seinem Fall der Vorschrift des § 10 Abs. 3 AufenthG kein Verbot für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hätte entnehmen dürfen, weil dessen Satz 1 mit der (Rechtsgrund-)Verweisung auf den Abschnitt 5 des Gesetzes die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ausdrücklich zulasse und dessen Satz 2 und 3 der Erteilung ebenfalls nicht entgegenstünden.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts erweist sich im gegenwärtigen Verfahrensstand auch nicht aus anderen Gründen als richtig. Insbesondere steht die Visumpflicht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht zwingend entgegen, weil hiervon im Ermessenswege abgesehen werden kann, wenn es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Auch kann derzeit - zumal der Kläger einen Hilfsbeweis Antrag gestellt hat - entgegen der Auffassung der Beklagten nicht angenommen werden, dass dieser das Ausreisehindernis der Passlosigkeit selbst zu vertreten habe, weil er sich nicht ausreichend um einen Nationalpass bemüht habe. Und schließlich ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3.6.1997 (BVerwGE 105, 28) entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts nicht, dass der Kläger für den nun angestrebten Aufenthaltserlaubniszweck ein Visum einholen müsse. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort - noch zu den entsprechenden Vorgängervorschriften des Ausländergesetzes und der Durchführungsverordnung hierzu - entschieden, dass Ausländer, die als Asylbewerber ohne Visum eingereist sind, deren Asylantrag aber erfolglos geblieben ist, eine asylunabhängige Aufenthaltsgenehmigung im Sichtvermerkverfahren einholen müssen, wenn sie nicht aus anderen Gründen davon befreit sind oder die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise einholen dürfen; § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG enthält eine solche Befreiung von der Visumpflicht.

Auf die Frage, ob der weitere Zulassungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) gegeben ist oder nicht, kommt es damit nicht mehr an.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO); die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.